



SPESENORDNUNG

(gültig ab Saison 2020/2021)

für den Sportbetrieb im Ski-Club Ruhpolding in der Fassung vom 04. Mai 2020.

1. Für die Erstattung von entstandenen Spesen gilt grundsätzlich diese Spesenordnung.
Spesen an Aktive, Trainer und Betreuer werden nur ausbezahlt, wenn sie vor Entstehung von der Vorstandschaft oder dem zuständigen Abteilungsleiter genehmigt wurden oder eine allgemeine Genehmigung durch Vorstandsbeschluss vorliegt.
2. Spesen können bezahlt werden für genehmigte Trainingsmaßnahmen und für Wettkämpfe, zu denen der Ski-Club offiziell gemeldet hat. Bei Meldungen unserer Aktiven durch deren Behörde (BPol, Bundeswehr, Zoll) entscheidet der Abteilungsleiter, ob evtl. zusätzliche Spesen übernommen werden, falls die Behörden einzelne Kosten nicht tragen. Maßnahmen des SV Chiemgau, des BSV und des DSV, zu denen unsere Aktiven eingeladen sind und deren Kosten von den drei Verbänden nicht übernommen werden, müssen dem jeweiligen Abteilungsleiter oder dem Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben werden und vor Beginn der Maßnahme von diesem die Höhe der zu zahlenden Spesen genehmigt werden.
3. Spesen für Volksläufe werden vom Ski-Club ausnahmslos nicht übernommen.
4. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren zu Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen gelten folgende Spesensätze:
 - a) Übernachtung mit Frühstück und Verpflegungszuschuss, je Übernachtung, die tatsächlich entstandenen Kosten, maximal 14,00 €
 - b) Verpflegungszuschuss für Tage ohne zwingende Übernachtung entfällt
 - c) Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nur gegen Vorlage des Original-Fahrscheins

Bei Benutzung von SCR-eigenen Fahrzeugen gegen Vorlage der Tankrechnung

Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges, falls dies vom SCR verlangt wird, entweder die tatsächlichen Treibstoffkosten oder je gefahrenen km 0,30 €
 - d) Maut-, Parkplatz-, Autobahngebühren etc. lt. Nachweis
 - e) Lift- und Seilbahnkosten lt. Nachweis
 - f) Telefongebühren (nur wenn vom Verein ausdrücklich verlangt oder die Situation diese Kosten erfordert) lt. Nachweis

- g) **Startgebühren** lt. Nachweis
Laut Startgeldquittung des Veranstalters,
in Ausnahmefällen laut Start- oder Ergebnisliste
- h) **Sonstige Kosten, nur bei vorheriger
Genehmigung nach Punkt 1.**
- i) **Die vorgenannten Punkte gelten auch für Trainer und
Übungsleiter. Zusätzliche Verpflegungskosten werden
grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen nur
bei vorheriger Genehmigung.**

5. Für die aktiven Kinder, Schüler und Jugendlichen sollen die Trainer oder Betreuer günstigere Quartier- und Verpflegungsmöglichkeiten nutzen und jeweils individuell festlegen, wobei die Sätze unter 4. nicht überschritten werden dürfen.

Ausnahmen:

Für den Fall, dass die vorgenannte Personengruppe gemeinsam mit unseren Trainern/Betreuern an überregionalen Wettkämpfen teilnimmt, die eine besondere Qualifikation voraussetzt und die Trainer/Betreuer die Kosten gesammelt verauslagten, übernimmt der SCR die vollen Kosten.

Beispiele für überregionale Wettkämpfe:

Deutscher Schülercup, Deutsche- und Bayerische Meisterschaften, Ländervergleich, Internationale Wettkämpfe, Alpencup etc.

Der Vorstand sollte von den Trainern/Betreuern vor den jeweiligen Maßnahmen von der voraussichtlichen Höhe der gesamten Kosten informiert werden.

Die gleichen Regeln gelten für Trainingsmaßnahmen.

6. Falls Spesen bereits von Dritter Seite bezahlt werden, übernimmt der Ski-Club diese Spesen nicht nochmals. Beansprucht ein Aktiver, Trainer oder Betreuer diese Spesen bewusst doppelt, übernimmt der SCR künftig für diese Person keine Spesen mehr.
7. Grundsätzlich gilt für alle Kostenerstattungen, dass nur Originalbelege als Nachweis gelten. Kopien, Fax- oder E-Mail-Anhänge können nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

Das Formular „Spesenabrechnung gültig ab Saison 2020/2021“ ist sorgfältig auszufüllen und zusammen mit den Belegen spätestens bis zum 10. des Folgemonats im Wintersportbüro einzureichen. Zu spät vorgelegte Belege werden ausnahmslos nicht erstattet.

8. Erwachsene Sportler, für die Aussicht zur Erreichung eines Kaderstatus besteht, können nach entsprechendem Antrag und Genehmigung durch den Vorstand eine Förderung (Spesenersatz) bis zur festgelegten Höhe erhalten.

Ergänzungen für die Saison ab 2020/2021:

1. Spesen für Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nur übernommen, wenn Elternteile oder Angehörige ehrenamtlich im Ski-Club-Ruhpolding mithelfen. Die Mithilfe kann sowohl bei Veranstaltungen als auch bei Vor- und Nacharbeiten

hierfür oder bei sonstigen Einsätzen, die der Jugendarbeit dienen, erfolgen.(Bsp.: Schanzentreten, Schanzenreparaturen, Strecken präparieren, ganztägige Mithilfe bei Alpinveranstaltungen, Betreuung der aktiven Kinder und Jugendlichen bei Wettkämpfen etc. - ausgenommen hiervon sind Übungsleiter).

2. **Mitarbeit kann sowohl im Außenbereich – Strecke, Startnummernabnahme, Kontrollposten etc. – als auch im Innendienst – Wettlaufbüro, Auswertung, Café Biathlon etc. erfolgen. Die Meldung für eine Mitarbeit ist den Verantwortlichen spätestens 3 Tage vor dem Ereignis per E-Mail mitzuteilen oder besser: in die Vereinslogistik einzutragen; sie ist dann verbindlich!**
3. **Elternteile, die bei Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten des SCR an mindestens 6 Tagen (beim Biathlon-Weltcup werden höchstens 2 Tage angerechnet) ehrenamtlich mitgeholfen haben, erhalten die angefallenen Spesen nach der neuen Spesenordnung in voller Höhe, bei nur 5 Tagen Mithilfe einen Abzug von 1/6, bei 4 Tagen von 2/6, bei 3 Tagen einen Abzug von 3/6, bei 2 Tagen einen Abzug von 4/6, bei 1 Tag Mitarbeit nur 5/6. Andersrum formuliert: Bei 6 Tagen Mithilfe den vollen Betrag, bei 5 Tagen 83,33%, bei 4 Tagen 66,67%, bei 3 Tagen 50,00%, bei 2 Tagen 33,33%, bei nur einem Tag Mitarbeit 16,67%.**
4. **Von den 6 Tagen sollten idealerweise 3 Tage bei Sommer- und 3 Tage bei Winterveranstaltungen geleistet werden, die Aufteilung ist jedoch nicht zwingend.**
5. **Startgelder werden nach wie vor in gezahlter Höhe wie bisher vergütet.**
6. **Alle übrigen Spesen (mit Ausnahme der ÜL-Vergütung) werden ab der Saison 2020/2021 nur in Höhe von 40% der bisher geltenden Sätze übernommen. Siehe neues Formular „Spesenabrechnung ab Saison 2020/2021“.**
7. **Die im Sommer angefallenen Spesen werden im Oktober und die restlichen Spesen im März erstattet. Voraussetzung dafür ist die jeweils rechtzeitige Vorlage der Originalbelege zusammen mit dem Formblatt „Spesenabrechnung gültig ab Saison 2020/2021“.**
8. **Die Höchstbeträge für die Spesenerstattung je Sportler betragen für Schüler 500,00 € und für Jugendliche 1.000,00 €.**

Ruhpolding, den 04. Mai 2020

Die Vorstandschaft des Ski-Club Ruhpolding e.V.

Herbert Fritzenwenger jun., Richard Freimoser, Thomas Haßberger, Thomas Schuhbeck, Harald Stempfer, Claudia Hummel

Banken: VR RB Rosenheim-Chiemsee, Kto.1705458, BLZ: 711 600 00 IBAN: DE89 7116 0000 0001 7054 58, BIC: GENO DEF1
VRR; Sparkasse Ruhpolding, Kto. 190322, BLZ 71052050 IBAN: DE75 7105 2050 0000 1903 22, BIC: BYLADEM1TST

Steuernummer: 163/110/70421 Finanzamt Traunstein USt.IdNr. DE 180052807
Vereinsregister: Amtsgericht Traunstein: VR 15